

**Gesetzentwurf**

Der Niedersächsische Ministerpräsident

Hannover, den 14.10.2009

Herrn  
Präsidenten des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Niedersächsischen Gesetzes über die Anerkennung als Markscheiderin  
oder Markscheider (Niedersächsisches Markscheidergesetz - NMarkG)**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen.

Entsprechend dem Beschluss des Landtages vom 18. Juni 1997 (Drs. 13/3022) hat eine Gesetzesfolgenabschätzung stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Christian Wulff

**Entwurf****Niedersächsisches Gesetz  
über die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider  
(Niedersächsisches Markscheidergesetz - NMarkG)\*****§ 1****Anerkennung**

Dieses Gesetz regelt die Anerkennung von Markscheiderinnen und Markscheidern für Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschrift anerkannten Markscheiderinnen oder Markscheidern vorbehalten sind.

**§ 2****Voraussetzungen für die Anerkennung**

(1) Auf Antrag wird eine Person, die ein Hochschulstudium mit dem Schwerpunkt Markscheidewesen oder Bergvermessungswesen mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat und einen einschlägigen Vorbereitungsdienst erfolgreich abgeleistet hat, als Markscheiderin oder Markscheider anerkannt, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegt.

(2) <sup>1</sup>Eine Anerkennung erhält auch, wer als Staatsangehörige oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind,

1. einen in einem dieser Staaten ausgestellten Ausbildungsnachweis besitzt, der erforderlich ist, um in diesem Staat die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung des Berufs zu erhalten, und der bescheinigt, dass die Berufsqualifikation mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), liegt, oder
2. den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang vollzeitlich in einem dieser Staaten, der den Beruf nicht reglementiert, ausgeübt hat, wenn sie oder er im Besitz eines oder mehrerer Befähigungs- oder Ausbildungsnachweise ist,

wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 5 nicht vorliegt. <sup>2</sup>Die zweijährige Berufserfahrung nach Satz 1 Nr. 2 muss nicht vorliegen, wenn der Ausbildungsnachweis der Antragstellerin oder des Antragstellers eine reglementierte Ausbildung abschließt, die mindestens auf dem Niveau des Artikels 11 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie 2005/36/EG liegt. <sup>3</sup>Die Befähigungs- und Ausbildungsnachweise nach den Sätzen 1 und 2 müssen die übrigen Anforderungen nach Artikel 13 der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen.

(3) Den Nachweisen nach Absatz 2 Satz 3 sind gleichgestellt

1. in Drittstaaten ausgestellte Ausbildungsnachweise unter den Voraussetzungen des Artikels 3 Abs. 3 der Richtlinie 2005/36/EG,
2. in einem Mitglied- oder Vertragsstaat (Absatz 2 Satz 1) als gleichwertig anerkannte Ausbildungsnachweise und Gesamtheiten von Ausbildungsnachweisen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 1 der Richtlinie 2005/36/EG und

---

\*) Dieses Gesetz dient auch der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11), und der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36).

3. Berufsqualifikationen unter den Voraussetzungen des Artikels 12 Abs. 2 der Richtlinie 2005/36/EG.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese Staatsangehörigen wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Anerkennung von Ausbildungsnachweisen nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

(5) Die Anerkennung ist zu versagen, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller

1. das 70. Lebensjahr vollendet hat,
2. die für die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder
3. gesundheitlich nicht dauerhaft in der Lage ist, die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders auszuüben.

(6) Wer in einem anderen Bundesland als Markscheiderin oder als Markscheider anerkannt ist und das 70. Lebensjahr nicht vollendet hat, gilt auch in Niedersachsen als anerkannt.

### § 3

#### Zuständigkeit und Verfahren

(1) <sup>1</sup>Über den Antrag auf Anerkennung entscheidet das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (im Folgenden: Landesamt). <sup>2</sup>Das Landesamt bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und teilt gegebenenfalls mit, welche Unterlagen fehlen. <sup>3</sup>Es hat über den Antrag kurzfristig, spätestens drei Monate nach Vorliegen der vollständigen Unterlagen zu entscheiden. <sup>4</sup>Die Entscheidung ist zu begründen. <sup>5</sup>Das Anerkennungsverfahren kann über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden. <sup>6</sup>§ 42 a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) findet Anwendung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen

1. ein Lebenslauf,
2. ein Nachweis über die berufliche Qualifikation nach § 2 Abs. 1 bis 4,
3. zum Nachweis der gesundheitlichen Eignung eine ärztliche Bescheinigung, auf Verlangen des Landesamtes ein Zeugnis einer Gesundheitsbehörde oder eine andere behördliche Bescheinigung,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes oder eine andere behördliche Bescheinigung, wobei die Bescheinigung nach Maßgabe der Nummer 1 Buchst. d Abs. 2 des Anhangs VII der Richtlinie 2005/36/EG durch eine eidesstattliche Erklärung oder eine feierliche Erklärung ersetzt werden kann und
5. eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der beruflichen Niederlassung, wobei auch Zweigstellen der Niederlassung anzugeben sind.

(3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält über die Anerkennung eine Urkunde.

### § 4

#### Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Untersagung, Mitteilungspflicht

(1) <sup>1</sup>Die vom Landesamt erteilte Anerkennung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn

1. die Markscheiderin oder der Markscheider die für die Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung nicht mehr besitzt,

2. die Markscheiderin oder der Markscheider die markscheiderischen und sonstigen vermessungstechnischen Arbeiten im Zusammenhang mit Tätigkeiten und Einrichtungen nach § 2 des Bundesberggesetzes nicht entsprechend den Regeln der Markscheide- und Vermessungskunde oder den Rechtsvorschriften oder Anordnungen des Landesamtes ausführt oder
3. die Markscheiderin oder der Markscheider die Anzeigen und Berichte, zu deren Abgabe sie oder er verpflichtet ist, nicht beim Landesamt einreicht.

<sup>2</sup>Im Übrigen bleibt § 49 VwVfG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes unberührt.

(2) Die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider erlischt, wenn die Markscheiderin oder der Markscheider

1. das 70. Lebensjahr vollendet hat oder
2. gegenüber dem Landesamt auf die Anerkennung verzichtet.

(3) Das Landesamt kann einer anerkannten Markscheiderin oder einem anerkannten Markscheider die Ausübung der Tätigkeit aus den in Absatz 1 genannten Gründen ganz oder teilweise untersagen.

(4) Wer eine Anerkennung erhalten hat und die Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt, hat dies der einheitlichen Stelle oder dem Landesamt mitzuteilen.

## § 5

### Verzeichnis der anerkannten Markscheiderinnen oder Markscheider

<sup>1</sup>Das Landesamt führt ein öffentlich zugängliches Verzeichnis mit den Namen der in Niedersachsen anerkannten Markscheiderinnen und Markscheider, dem Ort der beruflichen Niederlassung und dem Ort von Zweigstellen der Niederlassung. <sup>2</sup>Die Angaben nach Satz 1 können auch in ein länderübergreifendes öffentlich zugängliches Verzeichnis eingestellt werden.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider Tätigkeiten, die durch Rechtsvorschrift einer anerkannten Markscheiderin oder einem anerkannten Markscheider vorbehalten sind, ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000 Euro geahndet werden.

## § 7

### Übergangsregelungen

(1) Erlaubnisse nach dem Markscheiderzulassungsgesetz vom 10. März 1978 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), gelten als Anerkennungen nach diesem Gesetz fort.

(2) Eine Anerkennung nach Absatz 1 von Markscheiderinnen und Markscheidern, die vor dem 27. Dezember 2009 das 68. Lebensjahr vollendet haben, erlischt abweichend von § 4 Abs. 2 Nr. 1 nicht mit Vollendung des 70. Lebensjahres, sondern am 28. Dezember 2011.

## § 8

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 28. Dezember 2009 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt das Markscheiderzulassungsgesetz vom 10. März 1978 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), außer Kraft.

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil**

## I. Anlass, Ziele und Schwerpunkte des Entwurfs

Änderungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft über die Anerkennung von Berufsqualifikationen sowie über Dienstleistungen im Binnenmarkt machen eine Neufassung des Gesetzes über die Zulassung als Markscheider (Markscheiderzulassungsgesetz) vom 10. März 1978 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 5. Dezember 1983 (Nds. GVBl. S. 281), erforderlich. Der vorliegende Entwurf des Niedersächsischen Gesetzes über die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider (Niedersächsisches Markscheidergesetz - NMarkG) dient der Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. EU Nr. L 255 S. 22; 2007 Nr. L 271 S. 18; 2008 Nr. L 93 S. 28; 2009 Nr. L 33 S. 49), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 279/2009 vom 6. April 2009 (ABl. EU Nr. L 93 S. 11) - im Folgenden: Berufsqualifikationsrichtlinie - sowie der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. EU Nr. L 376 S. 36) - im Folgenden: Dienstleistungsrichtlinie -.

## Berufsqualifikationsrichtlinie

Die Berufsqualifikationsrichtlinie vereinheitlicht im Rahmen der Niederlassungsfreiheit die Anerkennung von in anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Berufsqualifikationen und enthält detaillierte Vorschriften zur erleichterten Erbringung von Dienstleistungen in anderen EU-Mitgliedstaaten. Die Berufsqualifikationsrichtlinie gilt für alle Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, die als Selbständige oder abhängig Beschäftigte, einschließlich der Angehörigen der freien Berufe, einen reglementierten Beruf in einem anderen Mitgliedstaat ausüben wollen als dem, in dem sie ihre Berufsqualifikation erworben haben. Den Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gleichgestellt werden Staatsangehörige der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) und Staatsangehörige von Staaten, mit denen entsprechende Abkommen geschlossen wurden. Ferner werden gleichgestellt Staatsangehörige von Drittstaaten, soweit diese wegen besonderer persönlicher Merkmale hinsichtlich der Dienstleistungsfreiheit nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft gleichzustellen sind.

Auf eine Umsetzung von Artikel 14 (Ausgleichsmaßnahmen) der Berufsqualifikationsrichtlinie wird verzichtet. Da nach den Erfahrungen bei der Anerkennung von Markscheiderinnen und Markscheidern zu erwarten ist, dass allenfalls für eine verschwindend geringe Anzahl von Fällen eine derartige Regelung Anwendung finden würde, wäre der damit verbundene Aufwand und der im Verwaltungsvollzug entstehende Aufwand nicht zu rechtfertigen.

## Dienstleistungsrichtlinie

Die Dienstleistungsrichtlinie enthält allgemeine Bestimmungen, die die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit durch Dienstleistungserbringer sowie den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern sollen. Rechtliche und administrative Hindernisse für den Dienstleistungsverkehr zwischen den EU-Mitgliedstaaten werden beseitigt. Die Dienstleistungsrichtlinie sieht unter anderem Anforderungen in Bezug auf das Genehmigungsverfahren, die einzuhaltenden Fristen und den räumlichen Geltungsbereich der Genehmigung vor, um dem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates zu ermöglichen.

Die gesetzestechnische Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie erfolgt aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soweit wie möglich durch die Bezugnahme auf das Gesetz zur verwaltungsverfahrensrechtlichen Umsetzung der Richtlinie 2006/123/EG, insbesondere bei der Einbindung der einheitlichen Stelle nach Artikel 6 der Richtlinie 2006/123/EG (§ 3 Abs. 1 Satz 5

NMarkG) und der Genehmigungsfiktion nach Artikel 13 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG (§ 3 Abs. 1 Satz 6 NMarkG).

Die Umsetzungsfrist der Dienstleistungsrichtlinie endet am 28. Dezember 2009.

Sowohl die Berufsqualifikationsrichtlinie als auch die Dienstleistungsrichtlinie unterscheiden zwischen der Dienstleistungserbringung, also der vorübergehenden und gelegentlichen grenzüberschreitenden Erbringung (freier Dienstleistungsverkehr), und der Niederlassung, bei der der Beruf dauerhaft in einem anderen Mitgliedstaat ausgeübt wird.

Auf eine Umsetzung der Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr (Artikel 5 ff. der Berufsqualifikationsrichtlinie und Artikel 16 ff. der Dienstleistungsrichtlinie) wurde verzichtet. Dies findet seine Rechtfertigung in sicherheitlichen Aspekten. Der Tätigkeit als anerkannte Markscheiderin oder anerkannter Markscheider kommt - insbesondere bei der Anfertigung und Nachtragung des Risswerkes gemäß § 63 des Bundesberggesetzes (BBergG) - im Rahmen der Zwecke des Bundesberggesetzes eine hohe Bedeutung für

- die Sicherung der Rohstoffversorgung,
- die Sicherheit der Betriebe und der Beschäftigten des Bergbaus und
- die Vorsorge gegen Gefahren aus bergbaulicher Tätigkeit für Leben, Gesundheit und Sachgüter Dritter

während der über Jahre oder sogar Jahrzehnte dauernden Betriebsphase der Bergbaubetriebe zu.

Bei der Wahrnehmung markscheiderischer Tätigkeiten im freien Dienstleistungsverkehr kann nicht sichergestellt werden, dass bei einer nur vorübergehenden und gelegentlichen Tätigkeit die erforderliche rissliche Darstellung der Bergbaubetriebe mit der notwendigen Genauigkeit und Zuverlässigkeit erfolgt. Die rissliche Darstellung der Bergbaubetriebe bildet jedoch die Grundlage für die Beurteilung der Sicherheit der untertägigen und übertägigen Bergwerksanlagen und lässt Folgerungen für die Sicherheit der Tagesoberfläche im Bereich von bergbaulichen Gewinnungsbetrieben aufgrund der messtechnisch erfassten Senkungs- und Gebirgsbewegungen zu. Deshalb ist eine kontinuierliche Bearbeitung des Risswerkes erforderlich.

Auch andere Bundesländer sehen in den dem Niedersächsischen Markscheidergesetz entsprechenden Gesetzen ganz überwiegend von Regelungen zum freien Dienstleistungsverkehr ab.

Der Gesetzentwurf verzichtet auf Vorschriften zur Verwaltungszusammenarbeit im Sinne von Artikel 56 der Berufsqualifikationsrichtlinie sowie den Artikeln 22 und 28 ff. der Dienstleistungsrichtlinie. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie im Gewerbebereich und in weiteren Rechtsvorschriften werden entsprechende Regelungen zur Europäischen Verwaltungszusammenarbeit in das Verwaltungsverfahrensgesetz (§§ 8 a bis 8 e) eingefügt.

Da der Änderungsbedarf zur Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie und der Dienstleistungsrichtlinie unter Berücksichtigung redaktioneller Folgeänderungen und vorgesehener Deregulierungen das gesamte Markscheiderzulassungsgesetz erfasst, soll es insgesamt neu gefasst werden. Dies dient dazu, verständliche, in sich konsistente Regelungen zu schaffen, die dem Gebot der Rechtsklarheit und damit auch den Zielen der Richtlinien 2005/36/EG und 2006/123/EG entsprechen.

## II. Wesentliches Ergebnis der Gesetzesfolgenabschätzung

Die Umsetzung des Europäischen Gemeinschaftsrechts erfordert gesetzliche Regelungen im Landesrecht. Regelungsalternativen sind nicht ersichtlich.

## III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

## IV. Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf schwerbehinderte Menschen

Der Entwurf hat keine Auswirkungen auf die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern, auf Familien und auf schwerbehinderte Menschen

## V. Voraussichtliche Kosten und haushaltsmäßige Auswirkungen

Dem Land entsteht durch die Umsetzung der in Artikel 56 der Berufsqualifikationsrichtlinie und den Artikeln 22 und 28 ff. der Dienstleistungsrichtlinie vorgesehenen Vorgaben zur Verwaltungszusammenarbeit zusätzlicher Aufwand. Derzeit lässt sich dieser zusätzliche Aufwand nicht genau beziffern, er ist aber angesichts der wenigen zu erwartenden Anträge als gering einzuschätzen.

## VI. Beteiligung von Verbänden und Organisationen

Gemäß § 31 Abs. 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Landesregierung und der Ministerien in Niedersachsen ist folgenden Verbänden und Organisationen Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Gesetzentwurf gegeben worden:

- Deutscher Markscheider-Verein e. V.,
- Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e. V.,
- Verband der Kali- und Salzindustrie e. V.,
- Wirtschaftsverband Erdöl- und Erdgasgewinnung e. V.,
- IG Bergbau, Chemie, Energie,
- Landesbeauftragter für den Datenschutz Niedersachsen.

Soweit von den Verbänden Stellungnahmen eingegangen sind, wurden im Wesentlichen lediglich allgemeine Anmerkungen vorgebracht. So wird die Notwendigkeit einer Umsetzung der Berufsqualifikationsrichtlinie im Gesetzentwurf in Frage gestellt und auf eine Umsetzung in den einschlägigen Gesetzen des Bildungswesens verwiesen. Dem kann nicht gefolgt werden, da der Gesetzentwurf für diese spezielle Form der Berufsausübung die Qualifikationsanforderungen bestimmt und sich daher an den Vorgaben der Berufsqualifikationsrichtlinie auszurichten hat.

Gegen die Einführung einer Altergrenze für die Erteilung der Anerkennung bzw. die Ausübung der Tätigkeit bestehen beim Deutschen Markscheider-Verein e. V. und der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau prinzipiell keine Bedenken, allerdings werden die vorgesehenen unterschiedlichen Regelungen der einzelnen Bundesländer (keine Altersgrenze, 67. oder 70. Lebensjahr) beanstandet. Lediglich der Unternehmensverband Eisenerzbergbau, der Unternehmen aus anderen Bundesländern vertritt, fordert einen Verzicht auf die Altersgrenze. Aus Gründen des Allgemeininteresses kann dieser Forderung nicht nachgekommen werden. Die Einführung einer Altersgrenze von 70 Jahren wird als notwendig erachtet, da sie dem Schutz der im Bergbaubetrieb tätigen Personen sowie dem Schutz der Allgemeinheit vor vermeidbaren bergbaubedingten Schäden an der Tagesoberfläche (Leben und Eigentum Dritter) dient. Auch Brandenburg, Nordrhein-Westfalen und Sachsen führen entsprechende Altergrenzen ein oder behalten diese mit gewissen Änderungen bei.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen hat aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Einwände gegen den Gesetzentwurf erhoben.

Unabhängig von der Anhörung hat sich vor dem Hintergrund, dass das Gesetz über die Zulassung als Markscheider aus dem Jahr 1978 keine Altersgrenze kennt, noch eine selbstveranlasste Änderung des Gesetzentwurfes ergeben. Für Markscheiderinnen und Markscheider, die bei Inkrafttreten des neuen Gesetzes bereits anerkannt waren und das 70. Lebensjahr vollendet haben oder kurz vor der Vollendung des 70. Lebensjahres stehen, wird nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis zur Geltung der Regelung zum Erlöschen der Anerkennung aufgrund Erreichens der Altersgrenze von 70 Jahren gewährt, um eine ordnungsgemäße Übergabe der laufenden Arbeiten zu ermöglichen (vgl. § 7 Abs. 2 NMarkG). Das Erlöschen der Anerkennung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 NMarkG tritt in diesen Fällen erst am 28. Dezember 2011 ein.

## **B. Besonderer Teil**

Zu § 1 (Anerkennung):

§ 1 bezeichnet den Regelungsbereich des Gesetzes. Gemäß § 64 Abs. 1 des Bundesberggesetzes (BBergG) vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 15 a des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), muss das für untertägige Aufsuchungs- und Gewinnungsbetriebe vorgeschriebene Risswerk (Grubenbild und sonstige Unterlagen) von einem von der zuständigen Behörde anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden. Nach § 64 Abs. 3 BBergG können die Länder Vorschriften über die Voraussetzungen erlassen, unter denen eine Person als Markscheider tätig werden kann.

Tätigkeiten, die anerkannten Markscheiderinnen oder anerkannten Markscheidern vorbehalten sind, ergeben sich insbesondere aus § 13 Nr. 4 b und § 63 Abs. 1 in Verbindung mit § 64 Abs. 1 BBergG sowie der Markscheider-Bergverordnung vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2631), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2093).

Zu § 2 (Voraussetzungen für die Anerkennung):

Zu Absatz 1:

In diesem Absatz werden die Voraussetzungen für die Anerkennung geregelt. Nach dem bisherigen § 2 Abs. 1 war die Befähigung für den höheren Staatsdienst im Markscheidefach für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider erforderlich. Infolge der Föderalismusreform I steht die Gesetzgebungsbefugnis für das beamtenrechtliche Laufbahnrecht den Ländern zu, sodass zukünftig Laufbahnbezeichnungen nicht mehr in allen Ländern gleich sein werden. Abgestellt wird nunmehr auf den Master-Abschluss eines Hochschulstudiums mit dem Schwerpunkt Markscheidewesen oder Bergvermessungswesen oder einen gleichwertigen Abschluss sowie auf den erfolgreichen Abschluss eines einschlägigen Vorbereitungsdienstes.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat bei Vorliegen der Voraussetzungen einen Anspruch auf Erteilung der Anerkennung, sofern nicht ein Versagungsgrund nach Absatz 5 vorliegt.

Zu Absatz 2:

Dieser Absatz enthält Sonderregelungen für die Anerkennung als Markscheiderin oder als Markscheider für Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eines Staates, demgegenüber die Mitgliedstaaten der Europäischen Union vertragsrechtlich zur Gleichbehandlung seiner Staatsangehörigen verpflichtet sind, die ihre Qualifikation außerhalb Deutschlands im Anwendungsbereich der Berufsqualifikationsrichtlinie erworben haben. Vertragsrechtliche Verpflichtungen zur Gleichbehandlung bestehen momentan nur gegenüber Staatsangehörigen der Schweiz aufgrund des Abkommens der Europäischen Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit (...) vom 21. Juni 1999 (ABl. EG Nr. L 114 S. 6).



Satz 1 Nr. 1 legt in Umsetzung des Artikels 13 Abs. 1 Unterabs. 2 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b der Berufsqualifikationsrichtlinie fest, dass die in den Befähigungs- oder Ausbildungsnachweisen bescheinigte Berufsqualifikation mindestens auf dem Qualifikationsniveau des Artikels 11 Abs. 1 Buchst. d der Richtlinie liegen muss.

Satz 1 Nr. 2 setzt Artikel 13 Abs. 2 Unterabs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Satz 2 dient der Umsetzung des Artikels 13 Abs. 2 Unterabs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie.

Satz 3 regelt, dass auch die übrigen Voraussetzungen des Artikels 13 der Berufsqualifikationsrichtlinie, wie die Anforderungen des Artikels 13 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Unterabs. 2 Buchst. a und c, im Anerkennungsverfahren nachzuweisen sind.

Zu Absatz 3:

Absatz 3 regelt die den Befähigungs- und Ausbildungsnachweisen gleichgestellten Nachweise und ergänzt damit die Bestimmungen des Absatzes 2.

Nummer 1 dient der Umsetzung des Artikels 3 Abs. 3 der Berufsqualifikationsrichtlinie und umfasst Ausbildungsnachweise, die in nicht begünstigten Drittstaaten ausgestellt wurden.

Nummer 2 setzt Artikel 12 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie um.

Nummer 3 übernimmt die Regelungen des Artikels 12 Abs. 2 der Berufsqualifikationsrichtlinie über die Gleichstellung bestimmter beruflicher Qualifikationen mit Ausbildungsqualifikationen.

Zu Absatz 4:

Dieser Absatz bezieht Drittstaatsangehörige in den Anwendungsbereich der Absätze 2 und 3 ein, für die sich nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaft eine Gleichstellung ergibt. Als begünstigte Drittstaatsangehörige kommen derzeit Personen in Betracht, die als Familienangehörige von EU-Staatsangehörigen durch die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten (ABl. EU Nr. L 158 S. 77, Nr. L 229 S. 35; 2007 Nr. L 204 S. 28), in die Dienstleistungsfreiheit einbezogen wurden. Ferner sind gleichgestellt die langfristig aufenthaltsberechtigten Migranten aus Drittstaaten (Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003, ABl. EU Nr. L 16 S. 44) und die Drittstaatsangehörigen in wissenschaftlichen Forschungsvorhaben (Richtlinie 2005/71/EG des Rates vom 12. Oktober 2005, ABl. EU Nr. L 289 S. 15). Mit der Wendung „gleichzustellen sind“ ist die Gleichstellungsverpflichtung gemeint, die sich aus den europäischen Richtlinien ergibt.

Zu Absatz 5:

Diese Norm regelt die Versagensgründe für die Anerkennung.

Durch Nummer 1 wurden die bisherigen Versagensgründe dahingehend ergänzt, dass die Altersgrenze von 70 Jahren nicht nur zum Erlöschen der Anerkennung führt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1), sondern auch schon ihre Erteilung hindert.

Die Altersgrenze für die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider, die oberhalb des derzeit geltenden gesetzlichen Renteneintrittsalters liegt, wirkt sich dabei wie eine Befristung der Geltungsdauer einer Genehmigung aus. Die Möglichkeit, die Geltungsdauer einer Genehmigung zeitlich zu befristen, ergibt sich aus Artikel 11 Abs. 1 Buchst. c der Dienstleistungsrichtlinie. Danach darf eine Befristung erfolgen, wenn sie durch einen zwingenden Grund des Allgemeininteresses gerechtfertigt ist. Die Beeinträchtigung der beruflichen Betätigungsfreiheit, die aus der Regelung über die Altersgrenze resultiert, ist im Interesse eines besonders wichtigen Gemeinschaftsgutes, nämlich des Schutzes der Gesundheit der im Aufsuchungs- oder Gewinnungsbetrieb tätigen Personen (einschließlich der der Markscheiderin oder der des Markscheiders selbst) gerechtfertigt. Sie dient darüber hinaus dem Schutz der Allgemeinheit vor vermeidbaren bergbaubedingten Schäden an der Tagesoberfläche. Die Tätigkeit einer Markscheiderin oder eines Markscheiders soll während der Abbauphase die Grubensicherheit gewährleisten und nach einer Betriebseinstellung die Feststellung alter Grubenbaue ermöglichen.

Die Beurkundung von Tatsachen mit öffentlichem Glauben nach § 64 Abs. 2 Satz 2 BBergG innerhalb des Geschäftskreises von Markscheiderinnen oder Markscheidern betrifft insbesondere das Grubenbild als Bestandteil des Risswerkes beim untertätigen Bergbau sowie die Erstellung von Lagerissen bei der Verleihung von Bergwerkseigentum. Sie setzen neben der entsprechenden Fachkenntnis auch die körperliche Eignung der Markscheiderin oder des Markscheiders voraus, Vermessungen in Bergwerken vorzunehmen und zu kontrollieren. Die Altersgrenze schränkt die Gefährdungen ein, die von älteren, nicht mehr voll leistungsfähigen Markscheiderinnen oder Markscheidern ausgehen können. Dabei ist es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 31. März 1998, 1 BvR 2167/93 u. a.; Beschluss vom 7. August 2007, 1 BvR 1941/07) dem Gesetzgeber gestattet, eine generalisierende Altersgrenze vorzuschreiben; eine individuelle Prüfung der Leistungsfähigkeit ist verfassungsrechtlich nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Altersgrenze auf 70 Jahre trägt den Erfahrungen mit dem Durchschnitt der Erwerbstätigen Rechnung, wonach am Ende des sechsten Lebensjahrzehnts ein deutlicher Abbau der allgemeinen körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit einsetzt und findet sich auch in Vorschriften zu öffentlich bestellten Sachverständigen.

Die Nummern 2 und 3 regeln die Versagung der Anerkennung bei fehlender Zuverlässigkeit oder gesundheitlicher Eignung. Dies rechtfertigt sich aus der besonderen Verantwortung der Markscheiderin oder des Markscheiders gegenüber der Allgemeinheit. Zur gesundheitlichen Eignung gehört auch die Grubentauglichkeit.

Zu Absatz 6:

Mit diesem Absatz wird Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie 2006/123/EG in nationales Recht umgesetzt. Danach ermöglicht die Genehmigung einem Dienstleistungserbringer die Aufnahme oder die Ausübung der Dienstleistungstätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaates, sofern nicht zwingende Gründe des Allgemeininteresses eine Genehmigung für jede einzelne Betriebsstätte oder eine Beschränkung der Genehmigung auf einen bestimmten Teil des Hoheitsgebiets rechtfertigen. Allein die Tatsache, dass die Befugnis zur Erteilung von Genehmigungen bei lokalen oder regionalen Behörden liegt, ist kein Grund, der eine Beschränkung des Geltungsbereichs der Genehmigungen rechtfertigt. Stattdessen gilt, dass eine Genehmigung, nachdem sie einmal durch die zuständige regionale oder lokale Behörde gewährt worden ist, grundsätzlich durch alle anderen Behörden des Mitgliedstaates anerkannt werden muss. Folglich kann von einem Dienstleistungserbringer nicht verlangt werden, eine weitere Genehmigung von einer anderen Behörde einzuholen, wenn er seine Tätigkeit im gesamten Hoheitsgebiet des Mitgliedstaates ausüben möchte.

Damit war eine Regelung für die Fälle zu treffen, in denen eine Antragstellerin oder ein Antragsteller bereits in einem anderen Bundesland eine Anerkennung erhalten hat. Mit dem Verzicht auf ein weiteres Anerkennungsverfahren wird Artikel 10 Abs. 3 der Richtlinie 2006/123/EG Rechnung getragen, wonach die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung einer neuen Niederlassung nicht zu einer doppelten Anwendung von gleichwertigen oder aufgrund ihrer Zielsetzung im Wesentlichen vergleichbaren Anforderungen und Kontrollen führen darf, denen der Dienstleistungserbringer in einem anderen oder im selben Mitgliedstaat unterworfen ist.

Die Markscheidergesetze der einzelnen Bundesländer unterscheiden sich, was die Voraussetzungen der Anerkennung anbetrifft, praktisch nicht oder nur marginal.

Die Anerkennung als Markscheiderin oder Markscheider in einem anderen Bundesland findet in Niedersachsen nur dann Geltung, wenn die Person ihr 70. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Damit wird sichergestellt, dass Erstantragstellerinnen oder Erstantragsteller und anerkannte Markscheiderinnen oder anerkannte Markscheider in Niedersachsen, denen bei Überschreiten der Altersgrenze eine Anerkennung nicht mehr erteilt werden kann oder deren bestehende Anerkennung erlischt, und bereits von anderen Bundesländern anerkannte Markscheiderinnen oder anerkannte Markscheider gleichgestellt werden. Zur Altersgrenze als Versagungsgrund wird auf die Ausführungen zu Absatz 5 verwiesen.

Zu § 3 (Zuständigkeit und Verfahren):

Zu Absatz 1:

Satz regelt die Zuständigkeit, die beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie verbleibt.

Mit den Sätzen 2 bis 4 wird Artikel 51 der Berufsqualifikationsrichtlinie umgesetzt.

Satz 5 setzt Artikel 6 Abs. 1 der Dienstleistungsrichtlinie um. Damit stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Dienstleistungserbringer alle Verfahren und Formalitäten, die für die Aufnahme ihrer Dienstleistungstätigkeiten erforderlich sind, über einen einheitlichen Ansprechpartner abwickeln können. Der Verfahrensablauf über eine einheitliche Stelle ist in den §§ 71 a bis 71 e des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) geregelt.

Satz 6 setzt Artikel 13 Abs. 4 der Dienstleistungsrichtlinie um. Danach finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Genehmigungsfiktion Anwendung. Die in § 42 a Abs. 2 Satz 1 VwVfG genannte Frist von drei Monaten ist als Regelentscheidungsfrist ausreichend. Insofern bedarf es keiner abweichenden fachgesetzlichen Regelung.

Zu Absatz 2:

Absatz 2 benennt die dem Antrag beizufügenden Unterlagen, die dem Nachweis der für die Erteilung der Anerkennung erforderlichen Voraussetzungen dienen. Er entspricht weitgehend dem bisherigen § 2 Abs. 2.

Die Nummern 3 und 4 sind im Hinblick auf Antragstellerinnen oder Antragsteller mit (Wohn-)Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland neu gefasst worden. Die Möglichkeit, solche Nachweise zu verlangen, ergibt sich aus Artikel 50 Abs. 1 der Berufsqualifikationsrichtlinie in Verbindung mit Anhang VII Nr. 1 Buchst. d (Zuverlässigkeit) und Buchst. e (Gesundheit).

Nummer 1 bestimmt, dass dem Antrag ein Lebenslauf beizufügen ist. Daraus lassen sich ergänzende Informationen zum Nachweis der erforderlichen Zuverlässigkeit der Antragstellerin oder des Antragstellers entnehmen.

Nummer 2 verlangt den Nachweis der beruflichen Qualifikation gemäß § 2 Abs. 1 bis 4.

Nummer 3 regelt den Nachweis der gesundheitlichen Eignung. Der Nachweis erfolgt im Regelfall durch eine ärztliche Bescheinigung. Erst bei Zweifeln kann die Vorlage eines Zeugnisses einer Gesundheitsbehörde oder einer anderen behördlichen Bescheinigung verlangt werden.

Nummer 4 betrifft den Nachweis der Zuverlässigkeit. Im Hinblick auf die Berufsausübung hat eine Unterrichtung über Strafverfahren gegen Angehörige bestimmter Berufe im Wirtschaftsleben und Sachverständige durch die Gerichte und Staatsanwaltschaften nach Nummer 24 der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra) für Markscheiderinnen oder Markscheider ohnehin zu erfolgen, weshalb ein Zuverlässigkeitsnachweis bereits im Anerkennungsverfahren sachgerecht ist.

Nummer 5 ersetzt den alten § 4, der eine Niederlassung innerhalb des Landes Niedersachsen forderte und damit nicht im Einklang mit Artikel 14 Nr. 1 Buchst. b der Dienstleistungsrichtlinie steht. Nunmehr wird lediglich eine Erklärung über den bestehenden oder vorgesehenen Ort der beruflichen Niederlassung einschließlich des Orts von Zweigstellen der Niederlassung verlangt.

Zu Absatz 3:

Die Urkunde dient vor allem der Legitimation der anerkannten Markscheiderin oder des anerkannten Markscheiders im Rechtsverkehr, insbesondere im Zusammenhang mit von ihr oder von ihm zu erstellenden Beurkundungen im öffentlichen Glauben (vgl. § 64 Abs. 2 Satz 2 BBergG). Dies trägt auch dazu bei, Antragsteller innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einheitlich zu behandeln, solange andere Markscheidergesetze die Aushändigung einer Urkunde für die Anerkennung weiterhin als konstitutiv ansehen.

Zu § 4 (Widerruf und Erlöschen der Anerkennung, Untersagung, Mitteilungspflicht):

Zu Absatz 1:

Dieser Absatz regelt den Widerruf der Anerkennung als Markscheiderin oder als Markscheider. Die gesonderte Regelung einzelner Widerrufsgründe in Satz 1 zusätzlich zu den Regelungen des § 49 Abs. 2 VwVfG soll zur Verfahrens- und Beweiserleichterung beitragen, da es insbesondere beim Vorliegen von Sachverhalten nach Nummer 2 oder 3 im Einzelfall problematisch sein kann, das nach § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG erforderliche öffentliche Interesse am Widerruf darzulegen.

Satz 1 betrifft Sachverhalte, die darauf schließen lassen, dass die Markscheiderin oder der Markscheider die für die Tätigkeit erforderliche gesundheitliche Eignung nicht mehr besitzt oder das Amt nicht ordnungsgemäß führt.

Nach Satz 2 bleiben im Übrigen die Regelungen zum Widerruf gemäß § 49 VwVfG unberührt.

Zu Absatz 2:

Die Norm regelt Erlöschenstatbestände der Anerkennung.

Nummer 1 knüpft mit der Festlegung der Altersgrenze an den Versagungsgrund des § 2 Abs. 5 Nr. 1 an.

Nummer 2 regelt den freiwilligen Verzicht. Damit erlöschen die Pflichten nach dem Bundesberggesetz wie die Abgabe von Anzeigen oder jährlichen Tätigkeitsberichten, die mit der Anerkennung als Markscheiderin oder als Markscheider verbunden sind.

Zu Absatz 3:

Dieser Absatz regelt die Aufsichtsbefugnisse des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie, nachdem die anerkannte Markscheiderin oder der anerkannte Markscheider mit der Ausübung der Tätigkeit begonnen hat. Die Tätigkeit kann ganz oder teilweise untersagt werden, wenn die anerkannte Markscheiderin oder der anerkannte Markscheider die für die Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung nicht oder nicht mehr besitzt oder das Amt nicht ordnungsgemäß führt. Eine Untersagung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn die Anerkennung als Markscheiderin oder als Markscheider durch ein anderes Bundesland ausgesprochen wurde. Solange durch dieses Bundesland die Anerkennung nicht widerrufen wurde, verbleibt Niedersachsen nur die Möglichkeit der Untersagung der Tätigkeit in Niedersachsen.

Von Absatz 3 unberührt bleibt die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Landesamtes für einen Widerruf der von ihr erteilten Markscheideranerkennung.

Zu Absatz 4:

Mit diesem Absatz wird Artikel 11 Abs. 3 Buchst. b der Dienstleistungsrichtlinie hinsichtlich der Mitteilungspflichten, die der anerkannten Markscheiderin oder dem anerkannten Markscheider obliegen, umgesetzt.

Zu § 5 (Verzeichnis der anerkannten Markscheiderinnen oder Markscheider):

Satz 1 regelt die Führung eines öffentlich zugänglichen Verzeichnisses über die in Niedersachsen anerkannten Markscheiderinnen und anerkannten Markscheider beim Landesamt. Mit der Führung eines solchen Verzeichnisses im Internet ist hinreichend gewährleistet, dass interessierte Dritte Auskünfte über anerkannte Markscheiderinnen oder anerkannte Markscheider erlangen können. An der Veröffentlichung der anerkannten Markscheiderinnen oder anerkannten Markscheider besteht ein öffentliches Interesse, da von ihr oder ihm Tatsachen ihres oder seines Tätigkeitsbereiches mit öffentlichem Glauben bekrundet werden. Die bislang geltende Regelung einer gesonderten Bekanntmachung der entsprechenden Informationen im Niedersächsischen Ministerialblatt wird durch das öffentliche Register abgelöst. Die Regelung trägt den Erfordernissen des Datenschutzes dahingehend Rechnung, dass die zu veröffentlichenden Daten der anerkannten Markscheiderinnen oder anerkannten Markscheider bestimmt werden.

Satz 2 lässt zu, dass die Informationen auch in ein länderübergreifendes öffentlich zugängliches Verzeichnis eingestellt werden.

Zu § 6 (Ordnungswidrigkeiten):

Diese Norm regelt den Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand und die Höhe des Bußgeldes. Die Zuständigkeit für die Verfolgung der Ordnungswidrigkeiten obliegt dem Landesamt (Regelzuständigkeit gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten).

Zu § 7 (Übergangsvorschrift):

Zu Absatz 1:

Dieser ersetzt den § 7 des bisherigen Markscheiderzulassungsgesetzes und regelt die Fortgeltung von Erlaubnissen, die nach dem Markscheiderzulassungsgesetz erteilt wurden.

Zu Absatz 2:

Mit diesem Absatz wird für das Erlöschen der Anerkennung nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 NMarkG eine Übergangsfrist von zwei Jahren festgelegt. Nach Absatz 1 fortgeltende Erlaubnisse von anerkannten Markscheiderinnen und anerkannten Markscheidern, die am Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes 68 Jahre oder älter sind, erlöschen erst am 28. Dezember 2011. In Niedersachsen üben momentan auch anerkannte Markscheiderinnen und anerkannte Markscheider, die das 70. Lebensjahr bereits vollendet haben, Tätigkeiten aus, die anerkannten Markscheiderinnen und anerkannten Markscheidern nach den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen vorbehalten sind. Das Markscheiderzulassungsgesetz vom 10. März 1978 sieht eine Altersgrenze nicht vor, sodass das Inkrafttreten des Gesetzes ohne Übergangsregelung das sofortige Erlöschen der Anerkennung dieser Markscheiderinnen oder Markscheider zur Folge hätte. Nach § 63 Abs. 1 BBergG ist ein Bergwerksunternehmer jedoch verpflichtet, für Gewinnungsbetriebe und für untertägige Aufsuchungsbetriebe ein Risswerk zu führen und in vorgeschriebenen Zeitabständen nachtragen zu lassen. Bestimmte Tatsachen sind unverzüglich in das Risswerk einzutragen. Nach § 64 Abs. 1 BBergG muss das Risswerk für den untertägigen Aufsuchungs- und Gewinnungsbetrieb durch eine anerkannte Markscheiderin oder einen anerkannten Markscheider angefertigt und nachgetragen werden. Um anerkannten Markscheiderinnen und anerkannten Markscheidern, die bei Inkrafttreten des Gesetzes das 70. Lebensjahr vollendet haben oder kurz vor Vollendung des 70. Lebensjahres stehen, eine ordnungsgemäße Übergabe der laufenden Arbeiten an eine andere anerkannte Markscheiderin oder einen anderen anerkannten Markscheider zu ermöglichen und somit die notwendige Kontinuität in der Erledigung der markscheiderischen Tätigkeiten zu gewährleisten, wird diesen nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Übergangsfrist von zwei Jahren bis zur Geltung der Regelung zum Erlöschen der Anerkennung aufgrund Erreichens der Altersgrenze von 70 Jahren gewährt. Die Frist von zwei Jahren für die Übergabe der Tätigkeiten ist angemessen.

Zu § 8 (Inkrafttreten):

Das Datum des Inkrafttretens entspricht dem Zeitpunkt, zu dem die Frist für die Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie endet.